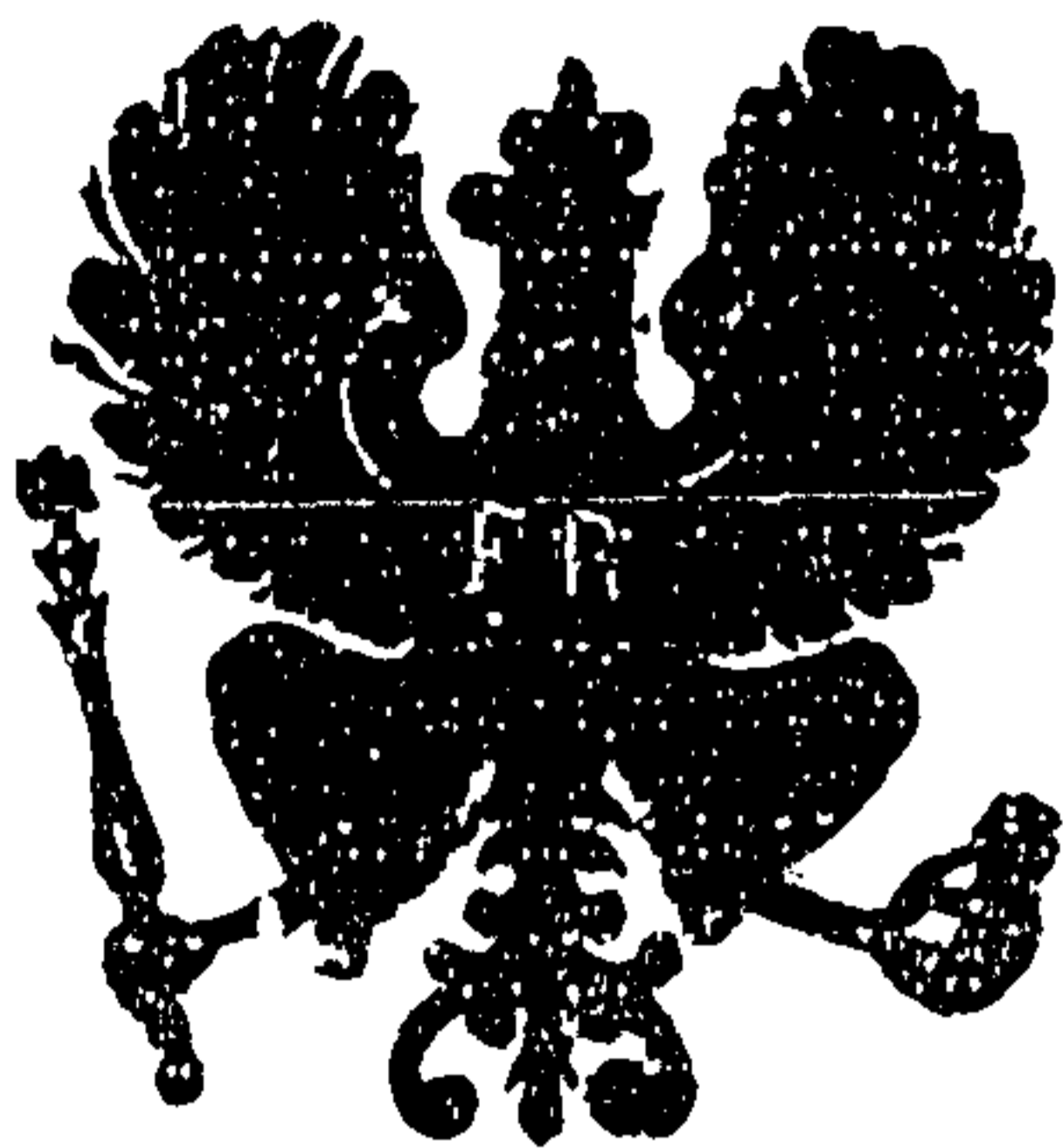


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 44.

Zabrze, den 29. Oktober

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 R. G. Bl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbszweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbindererei, der Gravierkunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
 2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlichen Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
 3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den Königlichen Fachschulen für die bergische Kleiseisen- und Stahlwaren Industrie in Remscheid, für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen, für Metallindustrie in Iserlohn, für die Kleiseisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden
- die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Rifeleure und Graveure.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse

- zu 1. vom 13. Juni 1902 (S. M. Bl. S. 247),
zu 2. vom 19. Dezember 1902 (S. M. Bl. S. 433),
zu 3. vom 16. März 1904 (S. M. Bl. S. 88)

sowie der Erlaß vom 23. Juni 1904 (S. M. Bl. S. 341), betreffend die Wirkung der Prüfungszeugnisse der auf Grund des Runderlasses vom 21. Mai 1904 (S. M. Bl. 328) gebildeten Prüfungskommissionen für das Fußbeschlaggewerbe, hiermit aufgehoben. Die nach diesen Erlassen den angeführten Prüfungszeugnissen beigelegte Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres in den betreffenden Handwerksbetrieben zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, kommt somit gemäß § 129 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, R. G. Bl. S. 356) für die vom 1. Oktober 1908 ab ausgestellten Prüfungszeugnisse in Wegfall.

Berlin, den 27. August 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. IV. 7909.

J. U.: Dr. Neuhaus.

II. 11343.

Zabrze, den 24. Oktober 1908.

Vorstehende Ministerialerlaß bringe ich zur gefl. Kenntnis.

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (S. G. S. 79) wird in Abänderung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt 416) bestimmt:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz hinter Absatz 1:

Für kleinere Ortschaften, in denen das Rehrgeschäft in 1—2 Tagen ausgeführt wird, genügt die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages bzw. der Tage, in denen die Rehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat und des Gesamtbetrages des erhobenen Rehrlohnes.

Oppeln, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 11174.

J. B.: Jordan.

II. 10788.

Zabrze, den 26. Oktober 1908.

Die Handwerkskammer in Oppeln hat ein Merkblatt über die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai d. Js. und die sich hieraus ergebenden Forderungen, betreffend die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Lehrlingshaltung, Lehrlingsanleitung und Führung des Meistertitels nach den vom

1. Oktober d. Js. geltenden Bestimmungen herausgegeben. Das Merkblatt enthält auf der Rückseite den Abdruck der Gewerbenovelle vom 30. Mai 1908. Die Innenseite enthält zunächst entsprechend dem von der Kammer schon früher verbreiteten Flugblatt in knapper Form die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Lehrlingsanleitung, Lehrlingshaltung und zur Führung des Meistertitels. Hieran schließen sich die für die derzeitigen Lehrherrn besonders wichtigen Erläuterungen und Folgerungen über die Erlangung der Befugnis zur Lehrlingsanleitung nach dem neuen Recht. Ferner hat die Handwerkskammer ein Formular für den Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Lehrlingsanleitung gemäß Art. II Ziff. I der Gewerbenovelle vom 30. Mai 1908 entworfen, um die Handwerker darüber aufzuklären, was sie in ihren Anträgen mitzuteilen haben. Die Merkblätter sind zum Preise von 10 Pf. für das Stück von der Handwerkskammer zu beziehen; Das Antragsformular wird dem Merkblatt kostenlos beigelegt und außerdem zum Preise von 2 Pf. das Stück abgegeben.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Handwerker, welche die Befugnis zur Lehrlingsanleitung nachzusuchen beabsichtigen, auf das Merkblatt sowie das Antragsformular aufmerksam machen.

II. 11262.

Zaborze, den 16. Oktober 1908.

Den Fleischern Johann Pohl aus Zaborze-Poremba und August Broblit aus Paulsdorf sind je 2, dem August Jurczyk aus Zaborze-Poremba 3 russische Schweine zur wöchentlichen Einfuhr überwiesen und dem Fleischer Mundrzyk wegen Verzugs sowie dem Eichorn aus Bleschowitz, Johann Kulawik aus Kunzen-dorf, sowie der Dorothea Ruda aus Zaborze-Poremba wegen Geschäftsausgabe die Einfuhrberechtigung entzogen worden.

3.-Nr. III. 11018.

Zaborze, den 28. Oktober 1908.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt und nach dem Stande vom 1. Dezember vorzunehmen ist. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der vieh-
besitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöft (Hause) u. s. w. festzustellen, die Zähleinheit ist wie im Vorjahre die **viehhaltende Haushaltung**, es ist also für jede **viehhaltende Haushaltung** eine Zählkarte A erforderlich. Für das Zählgeschäft sind folgende Zählpapiere vorgeschrieben.

- 1) Zählkarte A.
- 2) Anweisung für die Zähler B.
- 3) Kontrolllisten für die Zähler C.
- 4) Anweisung für die Behörden D.
- 5) Ortsliste E.

Die erforderlichen Formulare sind den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bereits zugesandt worden.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist **unverzüglich** hierher anzumelden, ev. ist Fehlanzeige zu erstatten. Von den Ortsbehörden erwarte ich bestimmt, daß sich dieselben über das Zählungsgeschäft an der Hand der Anweisung D genau informieren und für die gewissenhafte sorgfältige Ausführung des Geschäfts in jeder Beziehung Sorge tragen. Sollten sich bei der Prüfung des Zählmaterials Unrichtigkeiten ergeben, so werde ich auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde Nachrevisionen vornehmen lassen.

Im übrigen bemerke ich folgendes:

Die Zählung hat möglichst durch freiwillige Zähler zu erfolgen. Etwaige durch die Annahme von Zählern entstehenden Kosten haben die betreffenden Gemeinden selbst zu tragen.

Zur richtigen und ordnungsmäßigen Ausfüllung der Zählkarte A mache ich besonders auf die auf der Rückseite abgedruckten Erläuterungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Angaben in den Karten zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Ferner bemerke ich, daß bei der Berechnung des Bedarfs bei den viehhaltenden Haushaltungen und Zählbezirken die Ergebnisse der Zählung von 1906 zu Grunde gelegt sind, wobei ein angemessener Zuschlag berücksichtigt ist. Die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen des Vorjahres kann nicht benutzt werden, weil die diesjährige Zählung sich nur auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Nach § 5 der Anweisung D muß bis zum **15. November d. Js.** bestimmt, die Einteilung der Zählbezirke stattgefunden haben. Bis zum **20. November d. Js.** muß gemäß § 6 der Anweisung D die Annahme der Zähler beendet sein und gemäß § 7 A. A. D. sind bis spätestens zum **8. Dezember d. Js.** von den Ortslisten E zwei nebst der Reinschrift der Kontrolllisten in einem besonderen Briefumschlage und die Zählkarten geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken nebst dem Konzept der Kontrolllisten und den unbenutzt gebliebenen Druckjachen gleichfalls in einem besonderen Paket an mich einzureichen.

Die gesetzlichen Fristen sind pünktlich innezuhalten und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche der ordnungsmäßigen Ausführung der Viehzählung in den einzelnen Orten hinderlich ein könnten, am Zählungstage unterbleiben.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908.
2. Die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1896, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingestellt wurden,
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
4. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

B. Im Bezirk des Meldeamts Zabrze.

Kontrollplatz Zabrze. Auf dem Wochenmarktplatz Zabrze S. beim Gemeindehause (beim ungünstigem Wetter Saal des Gasthauses Scholz in Zabrze S. Glückaufstr.)

I. Abteilung. Am **2. November 1908, Vormittags 9 Uhr.** Sämtliche Reservisten der Jahresklasse 1901 aus Zabrze Süd und Nord. (Hierzu gehören die früheren Gemeinden Alt- und Klein-Zabrze, Dorotheendorf, Gutsbezirk Zabrze und Dorotheendorf, Zaborze C und Gutsbezirk Zaborze C), Sognitza und Mathesdorf.

II. Abteilung. Am **2. November 1908, Nachmittags 2 Uhr.** Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1902.

III. Abteilung. Am **3. November 1908, Vormittags 9 Uhr.** Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1903.

IV. Abteilung. Am 3. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklasse 1904.

V. Abteilung. Am 4. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklasse 1905.

VI. Abteilung. Am 4. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklassen 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Zaborze. Garten des Gasthauses Ciupla in Zaborze-Poremba.

I. Abteilung. Am 5. November 1908, Vormittags 8 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahrestklassen 1901 und 1902 aus Zaborze Dorf, Kotsplatz, A, B, Zaborze-Poremba, und Ruda-Poremba.

II. Abteilung. Am 5. November 1908, Vormittags 10 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklassen 1903 und 1904.

III. Abteilung. Am 5. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklassen 1905, 1906, 1907 und 1908 sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Ruda. Hüttenpart bzw. Kolonaden der Gräfl. von Ballestrem'schen Hüttendirektion.

I. Abteilung. Am 6. November 1908, Vormittags 8³/₄ Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahrestklassen 1901, 1902 und 1903 aus Ruda und den dazu gehörigen Kolonien außer Ruda-Poremba.

II. Abteilung. Am 6. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklassen 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Borfigwerk. Marktplatz vor dem Hüttengasthause.

I. Abteilung. Am 7. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahrestklassen 1901, 1902 und 1903 aus Biskupitz und Borfigwerk.

II. Abteilung. Am 7. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahrestklassen 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Bielschowitz. Hoffmann's Gasthaus.

Am 9. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bielschowitz.

Kontrollplatz Kunzendorf. Meier's Gasthaus.

Am 9. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Kunzendorf, Paulsdorf und Maloschau.

Kontrollplatz Groß-Paniow. Im Spita'schen Gasthause.

Am 10. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bujakow.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen, sowie die als Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte Jahrestklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Jahrestklassen 1901 bis einschl. 1908 haben sich mit ihren Jahrestklassen zu stellen.

Die vorerwähnte Zurückstellung hat auf die Bestellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluß.

Etwaige Gesuche um Befreiung von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.

Sämtliche Mannschaften der Jahresklasse 1903 werden die Füße gemessen und haben diese Mannschaften in sauberer Fußbekleidung und reingewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1908.

Königliches Bezirkskommando.

M. 7593.

Zaborze, den 14. Oktober 1908.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und weise die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände an, dieselbe den Ortseingesessenen und besonders den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zaborze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 % jährlich.

Die während der ersten 3 Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den vollen Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

Bielschowitz	Verwalter Herr	Hauptlehrer Tobias,
Biskupitz	" "	Hauptlehrer Wispert,
Borsigwerf	" "	Rechnungsführer Bechtel,
Kunzendorf	" "	Lehrer Kalt,
Paulsdorf	" "	Hauptlehrer Dolezich,
Ruda	" "	Hauptlehrer Wlozka,
Sofniza	" "	Lehrer Schimke,
Zaborze	" "	Hauptlehrer Gupla,
Zaborze	" "	Standesbeamter Fellel

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu 3000 Mark, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zaborze, den 5. Oktober 1908.

Stamens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,
Königlicher Landrat.

J. B.: Dr. Walther, Regier. Assessor.

Saatenstand Mitte Oktober 1908.

Regierungsbezirk Opperln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,8	2,5	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,4	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	2,6	2,3	—	—	3	1	1	—	—	—	—
Zuckerrüben	3,0	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps und =Rübsen	2,4	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzerne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anderer Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenc, Präsident.

K. A. I. 8595.

Zabrze, den 24. Oktober 1908.

Ich habe die Wahl des Gasthausbesizers Franz Schymon in Mathesdorf zum Schöffen der Gemeinde Mathesdorf bestätigt.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Josef Müller aus Zabrze Nord Heinrichstraße 52 wird öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Zabrze, den 20. Oktober 1908.

— III. S. I. 8573/08. —

Der Amtsvorsteher.

Bei einem verendeten Schweine des Hausbesizers Vinzent Hoffmann in Bielschowitz ist durch den
beamteten Tierarzt

„S c h w e i n e p e s t“

festgestellt.

Bielschowitz, den 15. Oktober 1908.

Der Amtsvorsteher.

S c h l i c h t.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Grubenarbeiters Johann Lwa in Paulsdorf ist erloschen.
Bielschowitz, den 15. Oktober 1908.

Der Amtsvorsteher.

S c h l i c h t.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Grubenarbeiter Sahart Romall zuletzt in Ruda, erlassene Steckbrief vom 12.
Oktober 1907 ist erledigt. — 3. J. 626/07 bezw. 3. J. 934/08. —

Gleiwitz, den 21. Oktober 1908.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Wehrmann Grubenarbeiter Franz Ezech aus Sołnka geboren am 22. März 1875
in Antonienhütte Kreis Rattowitz wegen Beharrens im Ungehorsam unter dem 15. September 1908 erlassene
Steckbrief ist erledigt.

Gleiwitz, den 21. Oktober 1908.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Offenes Strafvollstreckungsersuchen.

Gegen den Schachtarbeiter Ludwig Kolodziej aus Zabrze, geboren am 3. August 1881 in Zabrze,
katholisch, ledig, vorbestraft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des königlichen
Schöffengerichts Zabrze vom 28. Juli 1908 erkannte Gefängnisstrafe von einer Woche wegen gemein-
schaftlichen Hausfriedensbruchs vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu
den hiesigen Akten 6 D. 370/08 sofort Mitteilung zu machen.

Zabrze, den 23. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Bandrat
Druck von Mag Ezech in Zabrze.